

Antrag auf Anmeldung

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Schüler/Schülerin		
Name	Vorname	Geb.-Datum und -Ort
Geschlecht	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
Anschrift		Telefon/E-Mail
Anschrift bei Unterbringung gem. § 111 Abs. 2 SchulG		
Staatsangehörigkeit	Herkunfts-und Verkehrssprache	Konfession
Seit wann in Deutschland		
Legastheniker	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Krankenversicherung		
Geschwisterkind auf dieser Schule	ja <input type="checkbox"/> Name, Klasse:	
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame gesundheitliche Beeinträchtigungen		
Wunsch Mitschüler:		
Schulhund: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Sonstiges	Einschulung (Jahr)	
Bisheriger DaZ-Kurs Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Schule:	
Grund der Umschulung		
Wiederholung einer Klasse: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche?	
Welche Schule wird zur Zeit besucht?	Klasse:	
Eltern		
Name, Vorname der Mutter	Andere Sorgeberechtigte	
Geburtsland der Mutter		
Anschrift	Telefon/E-Mail	
Name, Vorname des Vaters		
Geburtsland des Vaters		
Anschrift	Telefon/E-Mail	
Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung).		

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke

Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamem und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichen Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird.

Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

Ich willige ein

Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

Ich willige ein

Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Ich willige ein

Ich willige nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

<input type="checkbox"/>	Ich willige ein	<input type="checkbox"/>	Ich willige nicht ein
--------------------------	------------------------	--------------------------	------------------------------

Einwilligung zur Datenweitergabe

Die LEG möchte mit dem Mensabetreiber Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, abgebende Grundschule, ggf. Kielkartennummer) austauschen.

<input type="checkbox"/>	Ich willige ein	<input type="checkbox"/>	Ich willige nicht ein
--------------------------	------------------------	--------------------------	------------------------------

Handreichung Weltanschauung

Ich habe die Handreichung gelesen und verstanden.

Kiel, den

Unterschrift der Eltern oder der/des volljährigen Schülerin oder Schülers

Handreichung

Umgang mit weltanschaulichen Phänomenen in der Schule

Die Mettenhofer Schulen wünschen, dass der Schulalltag nicht durch verschiedene weltanschauliche Auslegungen eingeschränkt wird. Verletzungen dieser Regel, werden mit Nachdenkebogen und mit einem anknüpfenden Gespräch mit dem/r Schüler/in und deren Eltern erörtert mit dem Ziel, das Gebot der demokratischen Toleranz herauszuarbeiten.

1. Feiertage

Allen SuS wird die Beurlaubung für einen religiösen Feiertag zugestanden, damit sie einen Gottesdienst besuchen können. Die Beurlaubung muss vorher beantragt werden. Die Schule erstellt den Eltern eine schriftliche Beurlaubung.

2. Gebete und Gebetsräume

Öffentliche zur Schaustellung von religiösen Praktiken und Gebeten sind in der Schule untersagt. Gebetsräume werden an der Schule nicht eingerichtet.

3. Fasten

Die Teilnahme am Unterricht muss trotz Fastens erfolgen. Bei besonderer körperlicher Belastung und Reisen dürfen SuS das Fasten verschieben. Am Sportunterricht und Klassenfahrten ist daher teilzunehmen. Es gilt die Schulpflicht. Im Islam ist es nicht erwünscht, dass die schulischen Leistungen aufgrund des Fastens beeinträchtigt werden.

4. Sport und Schwimmen:

Alle SuS tragen Sportkleidung. Die Teilnahme am Sportunterricht ist verpflichtend. Es gilt die Schulpflicht. Alle SuS tragen Sportkleidung und Sportschuhe.

- Muslimische SchülerInnen können langärmelige Sportkleidung, einen Sport-Hijab und lange Sporthosen tragen. Eine Abbaya ist im Sportunterricht nicht zulässig aufgrund der Sicherheitsvorschriften.

- Muslimische Schülerinnen nehmen am Schwimmunterricht teil. Es gilt die Schulpflicht. Sie dürfen einen Burkini tragen.
- SuS ohne geeignete Sportkleidung schreiben ein Protokoll, das von den Eltern abgezeichnet wird. Nach 3-mal ohne Sportzeug erfolgt ein Elterngespräch. Es ergeht ein Hinweis auf Leistungsbeurteilung 6 für verweigerte, Unterricht. Und es ergeht ein Hinweis auf die Wirkung von Negativnoten im Zeugnis.

5. Musik und Kunst

Die Teilnahme am Musik- und Kunstunterricht ist im Curriculum verankert und die Teilnahme daran verpflichtend. Es gilt die Schulpflicht. Es gibt keine religiös begründeten Ausnahmen. Es besteht keine Nötigung zum Verstoß gegen Glaubensvorstellungen, wenn die Schule die Teilnahme am Unterricht einfordert.

6. Lesestunde/ Lesezeit

Religiöse Schriften und Traktate werden nur im Religionsunterricht in einem der Schriften angemessenen Rahmen gelesen und nicht in der Lesezeit/ Lesestunde.

7. Umgang mit mutmaßlich verfassungsfeindlichen Symbolen und Äußerungen

Symbole, Bilder oder Handlungen werden dokumentiert. Es ergeht ein Nachdenkebogen und ein anknüpfendes Gespräch mit SchülerIn und Eltern wird angesetzt. Bei Unsicherheit erfolgt die Prüfung durch die Schulleitung und ggf. wird externer fachlicher Rat eingeholt: ReligionswissenschaftlerIn etc.

gez. LEG/ Campus Mettenhof

Vertrag

zwischen

Stadt Kiel vertreten durch den Schulleiter der Schule Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule, Vasastraße 43, 24019 Kiel

– **Verleiher** –

und

Vorname, Name (Schüler/in): _____

Anschrift: _____

– bei Minderjährigen vertreten durch die/den Sorgeberechtigte(n) –

Name(n): _____

Anschrift(en), falls abweichend: _____

– **Entleiher/in** –

über die leihweise Bereitstellung von

Gerät: iPad

Hersteller/ Marke: Apple

Modell: Generation 7, 8 oder 9

Zubehör: Schutzhülle

Zustand: neuwertig, keine Abnutzungen oder Schäden

– **Leihgerät** –

Präambel

An der LEG werden digitale Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schule bzw. der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern jeweils leihweise ein digitales Endgerät bereit.

Dieser Vertrag bildet die Grundlage der kostenfreien Aushändigung des digitalen Endgeräts. Der Vertrag enthält zudem Verpflichtungen, die von den Vertragsparteien zu erfüllen bzw. einzuhalten sind.

Die Mittel für die Finanzierung dieses Gerätes resultieren aus dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (sog. Sofortausstattungsprogramm) sowie dem „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“.

1. Ausleihe und Rückgabe

- (1) Das Leihgerät wird dem Entleiher oder der Entleiherin zum Zweck der Teilnahme am digitalen Unterricht zur Verfügung gestellt
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin entleiht das Gerät bis auf Weiteres. Nach Aufforderung hat der Entleiher oder die Entleiherin das Leihgerät unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben.
- (3) Der Entleiher oder die Entleiherin ist unabhängig von Absatz 2 zur unverzüglichen Rückgabe des Leihgeräts bei einem dauerhaften Ausscheiden aus dem Schulbetriebs des Verleihers, insbesondere Schulabschluss oder Schulwechsel, verpflichtet.
- (4) Der Verleiher kann diesen Vertrag jederzeit kündigen und das Leihgerät unverzüglich zurückfordern. Dabei hat der Verleiher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (5) Der Zustand des Leihgeräts ist bei Übergabe durch die Vertragsparteien schriftlich auf Seite 1 festzuhalten.

2. Auskunfts- und Vorlagepflicht

Der Entleiher oder die Entleiherin verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät jederzeit insbesondere zu Zwecken von Wartung und Pflege vorzulegen.

3. Haftung und Sorgfaltspflichten

- (1) Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt der Verleiher keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhafte Verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher oder die Entleiherin nicht zu vertreten.
- (3) Jede bei dem Leihgerät eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. In der Nutzungsordnung sind dazu nähere Regelungen enthalten.
- (4) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er oder sie hat die Schule von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Leihgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages sind schriftlich abzufassen.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte(r)
(bei Vertretung der oder
des Minderjährigen)

Schüler/in

Schulleiter/in
(stellvertretende/r)